Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 670
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 03. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2020)

zum Thema:
**Schildbürgerstreiche II**

und **Antwort** vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23670**
**vom 3.Juni 2020**
**über Schildbürgerstreiche II**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

An welchen Berliner Straßen – bitte alphabetisch und nach Bezirken geordnet – gibt es (ursprünglich zu diesem Zweck angelegte) Radwege, die nicht (mehr) durch entsprechende Verkehrszeichen (237, 240, 241) zur Benutzung vorgeschrieben sind? Welche Länge und welche Breite haben diese jeweils?

Frage 2:

An welchen Berliner Straßen – bitte alphabetisch und nach Bezirken geordnet – gibt es Radwege, die durch entsprechende Verkehrszeichen (237, 240, 241) zur Benutzung vorgeschrieben sind?

Antwort zu 1 und 2:

Weder dem Senat noch den Bezirken liegen auswertbare, statistische Daten vor, die zu der Beantwortung der Fragen erforderlich wären.

Frage 3:

Wann und weshalb ist die Benutzungspflicht dieser Radwege grundsätzlich aufgehoben worden?

Antwort zu 3:

Bis zum Jahr 1998 waren alle Radwege benutzungspflichtig. Im Jahr 1998 wurde die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dahingehend geändert, dass eine Benutzungspflicht nur noch dann vorliegt, wenn ein entsprechendes Verkehrszeichen dies vorschreibt. Daraufhin wurden in Berlin alle Radwege überprüft, ob die baulichen und verkehrlichen

Voraussetzungen für eine Radwegebenutzungspflicht vorliegen. Rechtlich bedeutet eine Radwegebenutzungspflicht für den Radfahrenden gleichzeitig ein Verbot, die Fahrbahn zu benutzen. Verkehrsverbote dürfen nach der StVO jedoch nur dann angeordnet werden, wenn eine Gefahrenlage vorliegt; hier eine besondere Gefahr für die Radfahrenden, wenn sie die Fahrbahn benutzen. In mehreren Verwaltungsstreitverfahren über mehrere Jahre gab es Entscheidungen, nach welchen Kriterien die Gefahrenlage zu beurteilen ist. Danach liegt eine Gefahrenlage z.B. vor bei mehrspurigem Rechtsabbiegen, höheren Geschwindigkeiten als 50 km/h, gefährlichen Gleislagen (Radfahrer müssten Gleise im spitzen Winkel queren), bei großräumigen und unübersichtlichen Kreuzungen und bei hohen Verkehrsmengen (orientiert an den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Wahl der Radverkehrsführung). Die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht erfolgte kontinuierlich seit 1998.

Frage 4:

Als was sind die nicht mehr benutzungspflichtigen Radwege im Sinne der Frage zu 1) rechtlich zu betrachten? Handelt es sich um Gehwege, Radwege, Fahrbahn oder eine andere Form öffentlichen Straßenlandes im Sinne der StVO?

Antwort zu 4:

Es handelt sich um Radwege.

Frage 5:

Sofern die Anordnung einer Nutzung als Radwege wegen des schlechten Instandhaltungszustands ausscheidet, welchen Gesamtaufwand in Euro und welche Dauer in Monaten nimmt der Senat für eine vollständige Instandsetzung an?

Antwort zu 5:

Scheidet bei einem Radweg die Möglichkeit der Benutzung aus, muss dem Radverkehr eine alternative Führung, z.B. auf der Straße angeboten werden. Ob darüber hinaus der Radweg instandgesetzt wird, kann nur in jedem Einzelfall und auch in Abhängigkeit der Kosten geklärt werden. Eine pauschale Aussage ist somit nicht möglich.

Berlin, den 23.06.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz